

Historische Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im deutschen Recht – Teil 1*

Wiss. Mitarbeiter Matthias Walcher, Tübingen**

I. Einleitung	1053
II. Historische Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im deutschen Recht	1055
1. Das Tierschutzstrafrecht im Mittelalter (6.–15. Jahrhundert)	1056
a) Volksrechte	1056
b) Stadtrechte	1057
c) Rechtsbücher	1057
2. Das Tierschutzstrafrecht im gemeinen Recht des 16.–18. Jahrhunderts	1058
3. Die Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im 19. Jahrhundert	1059
a) Sachsen	1060
b) Thüringische Staaten und Anhalt	1062
c) Württemberg	1062
d) Hessen-Darmstadt	1063
e) Preußen	1063
aa) Altpreußische Gebiete	1063
bb) 1866 annektierte Gebiete	1065
f) Bayern, Waldeck-Pyrmont, Braunschweig und Oldenburg	1066
g) Baden	1066
h) Mecklenburg	1067
i) Die Freien Städte (Hamburg, Bremen, Lübeck)	1067

I. Einleitung

Seit frühester Zeit bilden Menschen und Tiere eine Gemeinschaft.¹ Tiere sind für den Menschen seit-her sowohl eine wichtige Nahrungsquelle² als auch Gegenstand tierbezogener Freizeitgestaltung³. Der Gedanke an Tierschutz im heutigen Sinne war den Menschen dabei lange Zeit fremd.⁴ Gleichwohl

* Teil 2 folgt in Ausgabe 1/2026.

** Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Straf-prozessrecht sowie Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Bernd Hecker an der Universität Tübingen.

¹ Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2019, Einf. Rn. 26.

² Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 6 f.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 26.

³ Zu nennen sind etwa die Tierkämpfe im antiken Rom sowie die seit der Antike in Europa nachweisbare Falknerei.

⁴ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 38.

enthält bereits der Codex Hammurapi⁵, eine der ältesten bekannten Gesetzessammlungen aus dem 18. Jahrhundert v. Chr., eine Textstelle, die als tierschützend interpretiert werden kann.⁶ Tierhalten wird verboten, ihre Tiere über Gebühr arbeiten zu lassen.⁷ Es wird vermutet, dass diese Vorschrift alttestamentliche Stellen beeinflusste.⁸ Ein Text mit tierschützendem Charakter findet sich im zweiten Buch Mose der Bibel:

„Aber am siebten Tag ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du kein Werk tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh [...].“⁹

Im fünften Buch Mose heißt es zudem:

„Du sollst nicht ackern zugleich mit einem Rind und einem Esel.“¹⁰

Je höher sich die menschlichen Kulturen entwickelten, desto stärker wurde das Bedürfnis, den Tierschutz gesetzlich zu verankern.¹¹ Ein Gesetz, das Tierquälerei unter Strafe stellte, ist im vorchristlichen römischen Recht jedoch nicht zu finden.¹² Im Jahr 367 v. Chr. wurden durch die *Leges Liciniae Sextiae* („Gesetze des Licinius und des Sextius“) die kurulischen Ädilen als neue römische Magistrate eingeführt. Diese erließen in der Folge die sog. „Ädilischen Edikte“¹³, mit denen Tiere den Sachen gleichgestellt wurden.¹⁴ Sie wurden somit zum Objekt der Rechtsordnung.¹⁵ Diese Gleichstellung bedeutete, dass sie den gleichen Rechtsstatus erhielten wie Frauen, Kinder und Sklaven.¹⁶ Sie waren indes alle rechtlos, da sie nicht als „Personen“ galten. Das Recht, als „Person“ wahrgenommen zu werden, stand nur dem Familienvater („*pater familias*“) zu.¹⁷ Eine tierschützende Wirkung ergab sich aus der Gleichstellung mit Sachen somit nur mittelbar, da Tiere, sofern sie Eigentum einer Person waren,

⁵ Benannt nach Hammurapi (Regierungszeit 1792–1750 v. Chr. gemäß mittlerer Chronologie), König der 1. Dynastie von Babylon; hierzu ausführlich *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 11 Rn. 3.

⁶ *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 7; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 43.

⁷ Vgl. *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 11 Rn. 3; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 7; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 43; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 25.

⁸ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 11 Rn. 3; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 7; *Koschaker*, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurapis, Königs von Babylon, 1917, S. 4 f., 181 ff.; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 43; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 25.

⁹ 2. Buch Mose, Kap. 20 Vers 10.

¹⁰ 5. Buch Mose, Kap. 22 Vers 10.

¹¹ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 9 Nr. 3; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 42; *Röckle*, Probleme und Entwicklungstendenzen des strafrechtlichen Tierschutzes, 1996, S. 4.

¹² v. *Loeper*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 23; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 44; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 26.

¹³ Diese Verordnungen enthielten insbesondere Bestimmungen zum Marktverkehr und zum Schutz von Käufern bei mangelhaften Waren.

¹⁴ *Ennulat/Zoebe*, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 13 Rn. 3; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 8; v. *Loeper*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 24; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 44; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 26. Dagegen vermutet *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 42 m.w.N., eine im römischen Rechtskreis noch weiter zurückliegende, stillschweigende Gleichstellung von Tieren mit Sachen.

¹⁵ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 1; v. *Loeper*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 24.

¹⁶ *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 42; v. *Loeper*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 24; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 44; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 26.

¹⁷ v. *Loeper*, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 24.

dem Eigentumsrecht unterlagen.¹⁸ Die ersten Regelungen zum Tierschutz stammen aus dem nachchristlichen römischen Recht. Der römische Jurist Ulpian ordnete in seinen Schriften das Tier als Subjekt dem Naturrecht zu.¹⁹ Dies wurde zwar im spätantiken Corpus Iuris Civilis unter Kaiser Justinian I.²⁰ verankert, hatte jedoch keine praktischen Auswirkungen.²¹ Die innere Zerrüttung und die damit verbundene Schwächung des Römischen Reiches ermöglichten den im Zuge der Völkerwanderung aus dem Osten Europas einwandernden germanischen Stämmen, die westlichen Provinzen des Reiches zu erobern und allmählich zu besiedeln.²² Dies führte zur Bildung germanischer Staaten auf römischem Gebiet und mündete schließlich im Zusammenschluss der germanischen Stämme unter König Chlodwig I.²³ zum Frankenreich 486 n. Chr.²⁴ Gleichzeitig entwickelte sich das germanische Strafrecht.²⁵ Zwischen den ersten tierbezogenen Strafvorschriften germanischer Stämme und dem Inkrafttreten des derzeit gültigen Tierschutzgesetzes vom 24.7.1972²⁶ liegt eine über 1.500 Jahre währende Entwicklung. Die Strafbarkeit der Tierquälerei ist heute in § 17 TierSchG geregelt. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer erstens ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder zweitens einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. In dieser Untersuchung soll insbesondere der lange Weg hin zu dieser Vorschrift nachgezeichnet werden. Der Fokus liegt dabei auf der strafrechtlichen Entwicklung im deutschen Recht. Nach einem kurzen Blick auf das Tierschutzstrafrecht im Mittelalter und im gemeinen Recht (ius commune) des 16. bis 18. Jahrhunderts wird die Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im 19. Jahrhundert und im Deutschen Kaiserreich untersucht. Es folgt eine Betrachtung der Entwicklung des Tierschutzstrafrechts in der Zeit des Nationalsozialismus sowie ein abschließender Überblick über dessen Entwicklung in den beiden deutschen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg.

II. Historische Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im deutschen Recht

Die historische Entwicklung des Tierschutzes muss im Zusammenhang mit der kulturellen Entwicklung der Menschen, dem Verhältnis zwischen Mensch und Tierwelt sowie der Einstellung der Gesellschaft gegenüber Tieren betrachtet werden.²⁷

¹⁸ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1244); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 8; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einl. Rn. 1; v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 24; kritisch hierzu, Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 43 ff.

¹⁹ Digesten I, 1, 1, 3 (Ulpian, Institutiones I): „Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit: nam ius istud non humani generis proprium est, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est.“ („Das Naturrecht ist das, was die Natur allen Lebewesen gelehrt hat: denn dieses Recht ist nicht ausschließlich dem Menschengeschlecht eigen, sondern allen Lebewesen, die auf der Erde oder im Meer geboren werden, einschließlich der Vögel, ist es gemeinsam.“ – Übersetzung des Verf.).

²⁰ Justinian I. regierte von 527 bis 565 n. Chr.

²¹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 42; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 9, mit Verweis auf damals stattfindende Tierkämpfe.

²² v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 100 f.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27.

²³ Chlodwig I. regierte von 481 bis 511 n. Chr.

²⁴ v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 100 f.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27.

²⁵ Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27.

²⁶ Tierschutzgesetz, BGBl. I 1972, S. 1277.

²⁷ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1240); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 6.

1. Das Tierschutzstrafrecht im Mittelalter (6.–15. Jahrhundert)

Um sich dem Tierschutzstrafrecht in den modernen deutschen Rechtsquellen anzunähern, sollen zunächst die germanischen Volksrechte, die ca. ab dem 6. Jahrhundert in lateinischer Sprache festgehalten wurden²⁸, die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrhunderts sowie die hochmittelalterlichen Rechtsbücher auf ihre tierschutzstrafrechtliche Relevanz hin untersucht werden. Im Laufe der Fortentwicklung des Strafrechts zeigten sich bereits deutliche Rechtsetzungstendenzen, insbesondere in den Rechtsbüchern und Stadtrechten.²⁹

a) Volksrechte

Bei den Volksrechten handelte es sich um Gewohnheitsrechte der Germanen. Auch wenn sie unter königlichem Einfluss zustande kamen, beruhten sie auf einem Volksbeschluss.³⁰ Da der Ackerbau bei den Germanen nur eine untergeordnete Rolle spielte und sie vor allem von der Jagd und der Viehzucht lebten, waren sie in hohem Maße von Tieren abhängig.³¹ Hieraus erklärt sich die schwere Bestrafung des Wilddiebstahls.³² Die Sanktion diente jedoch nicht dem Tierschutz, sondern der Anerkennung des Privateigentums eines Grundeigentümers, dem das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden selbst zustand.³³ Als erster germanischer Stamm schrieben die Westgoten unter König Eurich³⁴ im Jahr 480 n. Chr. ihre Gewohnheitsrechte in Vulgärlatein, den sog. Codex Euricianus, nieder.³⁵ Demnach wurde Pferdediebstahl mit dem Tode bestraft.³⁶ Da Pferde zur damaligen Kriegsführung unentbehrlich waren, bezweckte die Strafe nicht den Tierschutz, sondern allein die Erhaltung der Wehrfähigkeit.³⁷ Die Lex Salica („Salisches Gesetz“) wurde zwischen 507 und 511 n. Chr. auf Anordnung König Chlodwigs I. verfasst. Für das Töten eines fremden Tieres wurde darin eine Buße in Höhe der sog. „Knechtbuße“³⁸ festgesetzt.³⁹ Auch diese Vorschrift hatte allein den Schutz des Eigentums am Tier im Blick, das als Vermögens- und Nutzwert betrachtet wurde.⁴⁰

²⁸ Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27.

²⁹ Vgl. Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

³⁰ v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 109 m.w.N.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27 mit Fn. 24.

³¹ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 15 Rn. 4; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 9; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 27 f.

³² Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 9; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28. Bereits derjenige, der das Wild verfolgte, erlangte das Eigentum daran (Recht der Wildfolge), vgl. Lindner, Geschichte des deutschen Weidwerks, Bd. 2, 1940, S. 119.

³³ Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 47; Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832, S. 24 ff.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

³⁴ Eurich regierte von 466 bis 484 n. Chr.

³⁵ Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 15 Rn. 4; Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 47; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

³⁶ Vgl. Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 15 Rn. 4; Erbel, DVBl 1986, 1235 (1244); Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 9; Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 47.

³⁷ Wiegand, in: Sieverts/Schneider, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, Lfg. 1, 2. Aufl. 1983, S. 76 (77); ders., Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

³⁸ „Knechtbuße“ ist ein moderner Fachbegriff für die in der Lex Salica geregelten Sanktionen gegenüber unfreien Tätern, die entweder als körperliche Züchtigung oder als über dem Schadenswert liegende Geldbuße verhängt wurden.

³⁹ Erbel, DVBl 1986, 1235 (1244); v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 27.

⁴⁰ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 68; Erbel, DVBl 1986, 1235 (1244).

b) Stadtrechte

Auch die Stadtrechte – im Kern Marktrechte, ergänzt um städtische Gerichtsbarkeit und Befestigungsrecht – enthielten keine Vorschriften, die unmittelbar dem Tierschutz dienten.⁴¹ Es ist lediglich der Fall bekannt, dass der Rat zu Köln im Jahr 1417 „das Fangen von Nachtigallen und das Jagen von Kaninchen in Hag und Hecken“ bei Gefängnis in einem der Stadttürme und Geldstrafe von 40 kölnischen Mark untersagte.⁴² Der in diesem Verbot ansatzweise erkennbare allgemeine Naturschutz war jedoch noch weit von einem speziellen und effektiven Tierschutz entfernt.⁴³

c) Rechtsbücher

Rechtsbücher sind private Rechtsaufzeichnungen einer bereits gewohnheitsrechtlich geltenden Rechtsmaterie aus dem 13. bis 15. Jahrhundert.⁴⁴ Da sie vor allem geltendes Recht widerspiegeln sollten, wurden sie häufig „Spiegel“ genannt.⁴⁵ Der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel⁴⁶, der die Rechtsbücherzeit in Deutschland einleitete, war in den Gerichten jener Epoche weit verbreitet.⁴⁷ Unter anderem wurde dort festgelegt, dass nicht nur für die Tötung eines Menschen ein entschädigendes Wergeld an dessen Angehörige, sondern auch für die Tötung eines Tieres an den Eigentümer zu bezahlen war.⁴⁸ Der um 1257 entstandene Schwabenspiegel⁴⁹ bedrohte den Diebstahl eines Beizvogels aus seinem Nest mit der Strafe des Handabschlagens.⁵⁰ Diese Regelungen basierten jedoch ausschließlich auf wirtschaftlichen Erwägungen, sodass Tiere nur dann einen gewissen Schutz genossen, wenn das materielle Interesse der Menschen zufällig mit der Förderung und Sicherung des Tierlebens zusammenfiel.⁵¹ Es lässt sich festhalten, dass es im gesamten Mittelalter keine echten Tierschutzvorschriften gab.⁵²

⁴¹ Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 29.

⁴² Vgl. Erbel, DVBl 1986, 1235 (1245); Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 5; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 29.

⁴³ Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 29; siehe auch Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 5; Schroeder, in: Hirte/Deutsch, „Hund und Katz – Wolf und Spatz“, 2020, S. 305 (307).

⁴⁴ Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856, S. 1; Munzel-Everling, BRGÖ 2020, 45 ff.

⁴⁵ Möllers, in: Becker/Möllers/Wolf, Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler, 2025, Einl. Rn. 8.

⁴⁶ Der in mittelniederdeutscher Sprache verfasste Sachsenspiegel besteht aus zwei Teilen: dem Landrecht und dem Lehnrecht. Autor des weitaus bedeutenderen Landrechts ist erwiesenermaßen der sächsische Rechtskundige Eike v. Repgow.

⁴⁷ v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 27; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

⁴⁸ Kaller/v. Repgow, Der Sachsenspiegel, 2002, LandR III, Art. 51; siehe auch Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 4; v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 27; Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 48; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

⁴⁹ Der in oberdeutscher Sprache verfasste Schwabenspiegel ist ein Rechtsbuch für das außersächsische Deutschland. Sein Verfasser war ein unbekannter Augsburger Franziskaner.

⁵⁰ Derschka, Der Schwabenspiegel, 2002, LandR II, Art. 238: „Und geht ein Mann in einen Wald und stiehlt das Federspiel aus einem Nest, soll er dem Herrn drei Pfund als Buße bezahlen, oder er gebe die Hand.“ (Hervorhebung nur hier). Siehe hierzu auch Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 68; v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 27.

⁵¹ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 4; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28 f.

⁵² Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 68; v. Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Einf. Rn. 29; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 28.

2. Das Tierschutzstrafrecht im gemeinen Recht des 16.–18. Jahrhunderts

Karl V. erließ 1532 ein neues Reichsgesetz, die „Constitutio Criminalis Carolina“ (auch „Peinliche Halsgerichtsordnung“ genannt). Allerdings war die CCC, ebenso wie ihre einflussreichste Vorläuferin, die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507, für den Tierschutz mangels einschlägiger Bestimmungen bedeutungslos.⁵³ Erst im 17. und 18. Jahrhundert finden sich Fälle, in denen Gesetzgeber und Richter zugunsten von Tieren und um ihrer selbst willen interveniert haben.⁵⁴ In Sagan in Preußen wurde im Jahr 1684 ein Mann, der sein Pferd durch Schläge und Stiche roh misshandelt hatte, mit einer zweitägigen Ausstellung am Schandpfahl und einer Geldbuße von 25 Talern bestraft.⁵⁵ Im Jahr 1765 verurteilte die juristische Fakultät der Universität Leipzig einen Angeklagten, der einer Kuh die Zunge zur Hälfte herausgeschnitten hatte, zu sechs Wochen Gefängnis.⁵⁶ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Tat „als eine ahndungswürdige Bosheit an sich zu betrachten“ und der Täter wegen „seines an dem Viehe verübten grausamen Beginns“ zu bestrafen sei.⁵⁷ Im Folgejahr wurde ein Postillon von derselben Fakultät zu zwölf Tagen Gefängnis verurteilt, weil er seine Pferde zu Tode gehetzt hatte.⁵⁸ Da strafrechtliche Bestimmungen gegen Tierquälerei fehlten, wandte die Leipziger Juristenfakultät für beide Taten den Digestentitel „de extraordinariis criminibus“⁵⁹ an, der eine Ermessensstrafe („poena arbitraria“) ermöglichte.⁶⁰ In der Strafrechtsliteratur befasste sich erstmals Augustin Leyser in dem 1718 erschienenen ersten Band seiner „Meditationes ad pandectas“ mit der Tierquälerei und wies auf das Fehlen von Tierschutzvorschriften in den Strafgesetzen hin.⁶¹ Im Jahr 1769 forderte der Jurist Karl Ferdinand Hommel erstmals die rechtlichen Grundsätze des Tierschutzes gesetzlich festzuschreiben.⁶² Er argumentierte, dass aus der Rechtlosigkeit der Tiere nicht gefolgert werden könne, dass der Mensch ihnen gegenüber keine Pflichten habe.⁶³ Er sah in Tierquälern potenzielle Menschenquäler und leitete mit dem Satz: „Wer an Pein und Marter des Viehes ein Vergnügen findet, von dem kanst du sicher glauben, daß er mit eben der Wollust auch Menschen zerfleischen

⁵³ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 5; Greven, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998, S. 12; Wiegand, in: Sieverts/Schneider, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. 5, Lfg. 1, 2. Aufl. 1983, S. 76 (77); ders., Die Tierquälerei, 1979, S. 30.

⁵⁴ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 5.

⁵⁵ Mitgeteilt von Bregenzer, Thier-Ethik, 1894, S. 180; siehe hierzu Erbel, DVBl 1986, 1235 (1245); Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 5 f.; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 31.

⁵⁶ Mitgeteilt von Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256, Nr. 6 ff., der seit 1756 Mitglied der Leipziger Juristenfakultät war. Siehe auch v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 1.

⁵⁷ Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256, Nr. 9.

⁵⁸ Mitgeteilt von Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256, Nr. 10; siehe auch v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 1.

⁵⁹ Der Digestentitel 47,11 „de criminibus extraordinariis“ räumt dem Richter die Möglichkeit zur Bestrafung an sich strafwürdiger Tatbestände ein, für die das Gesetz keine Strafe vorsieht. Eingehend zu diesem Digestentitel v. Hippel, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 236 f.

⁶⁰ Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256 Rn. 2.

⁶¹ Leyser, Meditationes ad Pandectas, vol. I, spec. 3, V., ed. nova, 1772, S. 27; dazu näher Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 69 f.

⁶² Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta, 1782, Obs. 256; siehe auch Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 6; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 110.

⁶³ Eingehend hierzu Hommel, Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256.

würde, wenn ihn Gesetze, Gewohnheit und Strafe nicht hinderten“⁶⁴, den Siegeszug des Tierschutzgedankens als Bestandteil des abendländischen Kulturkreises ein.⁶⁵ Im 18. Jahrhundert fiel der Tierschutz im Übrigen in den Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden.⁶⁶ Da das Rechtsstaatsprinzip zu dieser Zeit noch nicht etabliert war, war die Verwaltung der Ansicht, dass sie für ihr Handeln keiner positiv-rechtlichen Ermächtigung bedurfte.⁶⁷ Die Polizei ging daher oftmals ohne Rechtsgrundlage gegen Tierquälerei vor.⁶⁸

3. Die Entwicklung der Strafbarkeit der Tierquälerei im 19. Jahrhundert

Mit dem Fortschreiten der Kulturentwicklung veränderte sich die Sichtweise auf die Begriffe „Recht“ und „Sittlichkeit“, die im Mittelalter noch nicht voneinander unterschieden wurden.⁶⁹ Bereits um 1800 wurde die Trennung von Recht und Sittlichkeit von der herrschenden Meinung konsequent durchgeführt.⁷⁰ In der Folge gingen Anfang des 19. Jahrhunderts die meisten Juristen davon aus, dass nur Rechtsverletzungen von den Strafgesetzen zu erfassende Verbrechen seien, nicht hingegen Sittlichkeitsdelikte.⁷¹ Auch wenn in der Strafrechtswissenschaft zu dieser Zeit die Überzeugung von der Unsittlichkeit der Tierquälerei wuchs,⁷² kam eine Strafbarkeit für die meisten Strafrechtswissenschaftler somit nicht infrage.⁷³ Ab etwa 1830 gewann die Auffassung an Boden, dass der Begriff des Rechts in weiterem Sinne als bisher zu verstehen sei und eine Rechtsverletzung auch in einem schlechten Beispiel, also einem unsittlichen Verhalten, liegen könne.⁷⁴ Nicht alle Vertreter dieser Auffassung haben jedoch eine Strafbarkeit der Tierquälerei gefordert.⁷⁵ Daneben wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts häufig die Ansicht vertreten, dass Tierquälerei ein von der Polizei zu

⁶⁴ Hommel, *Rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium neque tamen legibus decisarum*, vol. II, ed. quarta 1782, Obs. 256 Nr. 16.

⁶⁵ So auch Gebele v. Waldstein, *Der Tierschutz im Recht*, 1952, S. 7; Morié, *Das Vergehen der Tierquälerei*, 1984, S. 51; Wiegand, in: Sieverts/Schneider, *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd., 5 Lfg. 1, 2. Aufl. 1983, S. 76 (77 f.); ders., *Die Tierquälerei*, 1979, S. 31.

⁶⁶ Gebele v. Waldstein, *Der Tierschutz im Recht*, 1952, S. 7; v. Hippel, *Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes*, 1891, S. 2; Morié, *Das Vergehen der Tierquälerei*, 1984, S. 51; Vogel, *Der bundesstrafrechtliche Tierschutz*, 1980, S. 83; Wiegand, *Die Tierquälerei*, 1979, S. 31 f.

⁶⁷ Gebele v. Waldstein, *Der Tierschutz im Recht*, 1952, S. 7; Greven, *Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht*, 1998, S. 12; v. Hippel, *Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes*, 1891, S. 2; Morié, *Das Vergehen der Tierquälerei*, 1984, S. 51; Vogel, *Der bundesstrafrechtliche Tierschutz*, 1980, S. 83.

⁶⁸ Gebele v. Waldstein, *Der Tierschutz im Recht*, 1952, S. 7; Greven, *Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht*, 1998, S. 12; v. Hippel, in: v. Birkmeyer u.a., *Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts*, Besonderer Teil, Bd. 2, 1906, S. 241; ders., *Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes*, 1891, S. 2; Morié, *Das Vergehen der Tierquälerei*, 1984, S. 51.

⁶⁹ Eberstein, *Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933*, 1999, S. 74.

⁷⁰ Braun, *Freiheit, Gleichheit, Eigentum*, 1991, S. 65; Eberstein, *Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933*, 1999, S. 74.

⁷¹ Eberstein, *Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933*, 1999, S. 74 ff. m.w.N.

⁷² Vgl. Abegg, *NArchCrR* 12 (1832), 620 (622 Fn. 3); Mittermaier, *Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland*, 1825, S. 173; v. Strombeck, *Entwurf eines Strafgesetzbuches für Staatsgebiete des Deutschen Bundes*, 2. Aufl. 1834, Vorrede, S. XLVII.

⁷³ Eberstein, *Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933*, 1999, S. 74 ff. m.w.N.

⁷⁴ Abegg, *NArchCrR* 12 (1832), 620 (622 f.); v. Droste-Hülshoff, *NArchCrR* 9 (1827), 600 (616).

⁷⁵ Dagegen etwa Mittermaier, *Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland*, 1825, S. 173; v. Strombeck, *Entwurf eines Strafgesetzbuches für Staatsgebiete des Deutschen Bundes*, 2. Aufl. 1834, Vorrede, S. XLVII.

bestrafendes „Polizeivergehen“ darstelle.⁷⁶ Als solche galten Handlungen, die sich nachteilig auf die Allgemeinheit auswirkten oder die Rechte Einzelner oder des Staates gefährdeten, ohne dass eine Rechtsverletzung vorlag.⁷⁷ In den Ländern, die neben einem allgemeinen Strafgesetzbuch auch ein Polizeistrafgesetzbuch erlassen hatten, wurde die Tierquälerei zumeist im Polizeistrafgesetzbuch geregelt.⁷⁸ Der gesellschaftliche Wandel und das damit verbundene Bedürfnis, Tierquälerei auch strafrechtlich zu ahnden, führten dazu, dass entsprechende gesetzgeberische Bemühungen in den deutschen Partikularstaaten ungefähr zeitgleich einsetzten.⁷⁹ Ab 1837 bildeten sich zudem in verschiedenen deutschen Städten die ersten Tierschutzvereine, die auf diese Entwicklung Einfluss nehmen wollten.⁸⁰ Im Folgenden werden die wichtigsten Strafbestimmungen gegen Tierquälerei in den deutschen Partikularstaaten untersucht.

a) Sachsen

Die Stübel'schen Entwürfe⁸¹ eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1821 und 1824 beeinflussten die Entstehung der sächsischen Strafbestimmung maßgeblich.⁸² Gem. §§ 930–932⁸³ dieser Entwürfe sollten Tiere um ihrer selbst willen geschützt werden. § 931 Nr. 1 sah dabei vor, dass im Falle eines Konflikts zwischen menschlichen Bedürfnissen und Tierschutz die menschlichen Bedürfnisse Vorrang haben sollten. Unmittelbare praktische Bedeutung erlangten diese Vorschläge nie, da Stübel 1828 verstarb und ein neuer Entwurf⁸⁴ ausgearbeitet wurde, der keine Strafbestimmung gegen Tierquälerei enthielt. Erst am 10.3.1836 wurde in den ständischen Deputationen auf Antrag des Domherrn Karl Friedrich Günther eine Strafbestimmung gegen Tierquälerei in den Entwurf aufgenommen.⁸⁵ Der Straftatbestand der „Thierquälerei“ wurde in Art. 310 des Sächsischen Criminal-

⁷⁶ Vgl. v. Mohl, Das württembergische Polizei-Strafgesetz vom 2. Oct. 1839, 1840, S. 73 f.; Roßhirt, NArchCrR 12 (1832), 290 (313).

⁷⁷ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 76; Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 1805, S. 515 f. § 365.

⁷⁸ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 76.

⁷⁹ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 7; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 2.

⁸⁰ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 260 f.; Ennulat/Zoebe, Das Tier im neuen Recht, 1972, S. 22 Rn. 9; Morié, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 52.

⁸¹ Benannt nach dem Juristen Christoph Karl Stübel. Ob dieser allerdings wirklich der geistige Vater der nach ihm benannten Entwürfe war, ist heute umstritten, vgl. Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 77 mit Fn. 317; Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 7.

⁸² Hierzu und zum Folgenden Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 77 ff.; siehe auch Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 263.

⁸³ Abgedruckt bei Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 77; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 2 f.

⁸⁴ Verfasser war der Geheime Oberjustizrat Johann Carl Gross, vgl. v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 3 mit Fn. 2.

⁸⁵ Zur Unterstützung seines Antrags in der Ersten sächsischen Kammer führte Günther aus: „Wenn es wahr ist, [...], daß der Charakter eines Verbrechens im Allgemeinen wo nicht einzig, doch hauptsächlich in der Verletzung eines Gutes besteht, (ich sage absichtlich nicht: in der Verletzung eines Rechts) – wenn es ferner wahr ist, daß zu den wichtigsten Gütern der civilisierten Menschheit ein gewisser Grad von öffentlicher Sittlichkeit gehört, ohne welche der Staat nie bestehen kann, so wird nun die Frage gestellt werden können: Ob nicht der, der sich der Thierquälerei schuldig macht, jenes Gemeingut der civilisierten und insbesondere der christlichen Menschheit, jene öffentliche Sittlichkeit, auf eine Weise verletzt, welche die Strafe der Gerechtigkeit gegen ihn hervorruft?“, vgl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen, Bd. 1, 1836, S. 186. Entsprechend bemerkte die ständische Schrift in ihrer Begründung: „Dergleichen Grau-

gesetzbuchs vom 30.3.1838⁸⁶ (Teil 2, Kapitel 16: „Von Verletzungen der Sittlichkeit“) eingefügt. Er lautete:

„Boshafte oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.“

Das Sächsische Criminalgesetzbuch enthielt damit die erste nachweislich dokumentierte neuzeitliche Tierschutzbestimmung in Deutschland.⁸⁷ Zudem stellte die Vorschrift auch die nichtöffentliche Tierquälerei unter Strafe.⁸⁸ In einer Verordnung vom 31.7.1839⁸⁹ wurde unter Ziffer 5 festgelegt, dass die Bestrafung von Exzessen bei ansonsten erlaubter Benutzung von Tieren den Polizeibehörden obliegt. Mit der Einführung des Art. 361 des Strafgesetzbuchs vom 13.8.1855⁹⁰ (Teil 2, Kapitel 17: „Von Verletzungen der Sittlichkeit“) erfolgte wiederum eine Kompetenzverlagerung von den Polizeibehörden auf die Justiz und zugleich eine verschärfte Bestrafung der „Thierquälerei“.⁹¹ Die Vorschrift lautete:

„Wer Thiere muthwillig quält, oder durch rohe Behandlung derselben öffentliches Aergerniß giebt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. In Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen übersteigt, kann statt des Gefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.“

Mit dieser Vorschrift sollte die gerichtliche Bestrafung auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden, in denen die Misshandlung zwar nicht unter den Begriff des Quälens fiel, aufgrund ihrer Rohheit jedoch öffentlichen Anstoß erregte.⁹² Die Verordnung vom 31.7.1839 blieb daneben in Kraft.⁹³ In der revidierten Fassung des Sächsischen Strafgesetzbuchs vom 1.10.1868⁹⁴ waren hingegen keine Bestimmungen gegen Tierquälerei mehr enthalten. Die polizeiliche Strafbarkeit blieb jedoch unberührt.⁹⁵ Obwohl im sächsischen Rechtszustand vor 1870 erhebliche Schwankungen in Behördenzuständigkeit und Strafandrohung bestanden, herrschte Einigkeit darüber, dass Tierquälerei – sei es gerichtlich oder polizeilich – bestraft werden sollte.⁹⁶

samkeiten sind nämlich nicht nur dem Gefühle für öffentliche Sittlichkeit entgegen, sondern bereiten auch das Volk, wenn sie überhand nehmen, zu wirklichen Verbrechen vor, indem sie die Rohheit zu befördern und das Mitleid abzustumpfen geeignet sind.“, vgl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen, Bd. 1, 1836, S. 184.

⁸⁶ Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen, SächsGVBl. 1838, S. 114.

⁸⁷ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 262 f.; Erbel, DVBl 1986, 1235 (1245).

⁸⁸ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 262 f.; Erbel, DVBl 1986, 1235 (1245).

⁸⁹ Verordnung, die Erledigung einiger Zweifel über die Kompetenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs betreffend, SächsGVBl. 1839, S. 203.

⁹⁰ Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, SächsGVBl. 1855, S. 180.

⁹¹ Caspar, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 263 mit Fn. 242; Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 86; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 4.

⁹² Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen nebst Motiven, 1853, S. 230.

⁹³ v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 4.

⁹⁴ Das Revidierte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, SächsGVBl. 1868, S. 909.

⁹⁵ Dies ergab sich aus der Publikations-Verordnung vom 1.10.1868 (SächsGVBl. 1868, S. 903) unter Ziffer XV: „Die in Art. [...] 361 des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 behandelten Vergehen der [...] Thierquälerei sind von den Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Dieselben können entweder bis zu acht Wochen Gefängniß oder auf eine Geldbuße bis zu zweihundert Thalern erkennen.“

⁹⁶ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 89; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 5.

b) Thüringische Staaten und Anhalt

Am 5.3.1840 erließ Fürst Günther Friedrich Carl II. von Schwarzburg-Sondershausen⁹⁷ eine Verordnung⁹⁸, um der Tierquälerei mittels Strafgesetzgebung entgegenzutreten. Diese Verordnung sah vor, das Quälen von Tieren mit einer Gefängnisstrafe von bis zu sechs Wochen oder mit einer verhältnismäßigen Geldbuße zu ahnden. Dabei spielte es keine Rolle, wessen Eigentum das Tier war oder wie groß das öffentliche Ärgernis ausfiel. Für das Strafmaß waren der Grad der in der Tat zum Ausdruck kommenden Bosheit oder moralischen Verderbtheit sowie die Schwere der dem Tier zugefügten Qualen entscheidend. Zudem appellierte die Verordnung an Eltern, Lehrer, Geistliche, Erzieher und Vormünder, der Jugend im Rahmen der Erziehung den Tierschutzgedanken zu vermitteln. Sollten die „Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche sich der Thierquälerei schuldig“ gemacht haben, „um den Frevel gewußt, und diesen nicht zu verhindern gesucht haben“, sah die Verordnung eine ausdrückliche Teilnahmestrafbarkeit dieser Personen vor. Die weitreichende Tierschutzverordnung hatte in Schwarzburg-Sondershausen jedoch nur kurzen Bestand. An ihre Stelle trat das als Criminalgesetzbuch für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 10.5.1845 eingeführte Sächsische Criminalgesetzbuch von 1838,⁹⁹ dessen Tierschutzvorschrift (Art. 310) sowohl im Wortlaut als auch in der systematischen Stellung unverändert blieb¹⁰⁰. In Schwarzburg-Sondershausen¹⁰¹ wurde mit der Einführung des sog. Thüringischen Strafgesetzbuchs vom 25.3.1850 Art. 310 des Sächsischen Criminalgesetzbuchs von 1838 ebenfalls in Wortlaut und Systematik unverändert als Art. 306 übernommen. Das Thüringische Strafgesetzbuch wurde schrittweise auch in weiteren thüringischen Staaten und in Anhalt eingeführt.¹⁰² Somit galt auch in den anderen thüringischen Staaten und in Anhalt Art. 310 des Sächsischen Criminalgesetzbuchs von 1838¹⁰³ bzw. der wortgleiche Art. 306 des Thüringischen Strafgesetzbuchs.

c) Württemberg

Am 2.10.1839 wurde im Königreich Württemberg das „Polizei-Strafgesetz“¹⁰⁴ eingeführt. Der den Ständen ursprünglich vorgelegte Entwurf von 1838 sah keine Vorschrift zum Tierschutz vor.¹⁰⁵ Die Strafgesetzgebungskommission sprach sich in ihrem Bericht über diesen Entwurf¹⁰⁶ jedoch entschieden für eine solche Vorschrift aus, sodass diese letztlich in Art. 55 aufgenommen wurde. Die Vorschrift wurde in einem eigenen Abschnitt „Mißhandlung von Thieren“ hinter dem Abschnitt „Handlungen gegen die Sittlichkeit“ geregelt. Art. 55 württPolStG lautete:

⁹⁷ Schwarzburg-Sondershausen war ein thüringisches Fürstentum.

⁹⁸ Hierzu und zum Folgenden Höchstes Rescript die Bestrafung der Tierquälerei betreffend, Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 1840, S. 12 ff.

⁹⁹ Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 1845, S. 96.

¹⁰⁰ v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 7; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 33 mit Fn. 74.

¹⁰¹ Gesetzesammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, 1850, S. 70.

¹⁰² Ausfertigungsdaten: Sachsen-Weimar-Eisenach (20.3.1850), Schwarzburg-Rudolstadt (26.4.1850), Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen (28.5.1850), Sachsen-Gotha (12.7.1850), Sachsen-Meiningen (21.7.1850), Sachsen-Coburg (29.11.1850), Reuß jüngere Linie (14.4.1852) sowie Anhalt-Bernburg (1.7.1864), wo von 1852 bis zu dessen Außerkraftsetzung nach der Vereinigung mit Anhalt-Dessau das Preußische Strafgesetzbuch galt.

¹⁰³ Ausfertigungsdaten: Sachsen-Weimar-Eisenach (5.4.1839), Sachsen-Altenburg (3.5.1841) sowie Sachsen-Meiningen (1.8.1844).

¹⁰⁴ WürttRegBl. 1839, S. 611.

¹⁰⁵ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 92; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 7.

¹⁰⁶ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem Landtage von 1838, Bd. 12, Beilagenheft 2, S. 373.

„Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren Aergerniß gibt, ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen zu bestrafen. Bei Rückfällen kann die Geldbuße bis auf fünf und zwanzig Gulden, oder die Arreststrafe bis auf vierzehn Tage erstreckt werden.“

Für die Verwirklichung des Tatbestands spielte weder das Motiv des Handelns (Bosheit, Muthwillen oder Eigennutz) noch die öffentliche Tatbegehung eine Rolle.¹⁰⁷ Das Ärgernis konnte zudem sowohl durch die Misshandlung selbst als auch durch deren späteres Bekanntwerden verursacht werden.¹⁰⁸ Schutzgut der Regelung war, wie sich aus dem Tatbestandsmerkmal des „Ärgernisgebens“ ergibt, in erster Linie die Sittlichkeit und nur mittelbar die körperliche Unversehrtheit des Tieres.¹⁰⁹ Bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs blieb Art. 55 württPolStG unverändert.¹¹⁰ Sein Strafmaß war im Vergleich zur sächsischen Regelung gering.

d) Hessen-Darmstadt

Im Großherzogtum Hessen (Hessen-Darmstadt) wurde am 2.11.1847¹¹¹ das Polizeistrafgesetz erlassen. In Art. 207 („Mißhandlung von Thieren“) des Titels 18 („Von den Uebertretungen der sittenpolizeilichen Vorschriften“) enthielt es folgende Bestimmung:

„Rohe Mißhandlung von Thieren aus Bosheit oder Muthwillen wird mit Geldbuße von einem bis zehn Gulden oder Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.“

Sowohl der Wortlaut als auch die systematische Stellung dieser Bestimmung wurden in Art. 212 des Polizeistrafgesetzes vom 30.10.1855¹¹² beibehalten. Die großherzoglich-hessische Gesetzgebung vor 1870 verzichtete bei der Bestrafung von Tierquälerei einerseits vollständig auf die Merkmale der „Öffentlichkeit“ und der „Ärgerniserregung“, verlangte aber andererseits das Zusammentreffen der Handlungsmotive „roh“ und „boshaft“ bzw. „muthwillig“. ¹¹³

e) Preußen

aa) Altpreußische Gebiete

Die preußische Gesetzgebung gegen Tierquälerei verdankte ihre Entstehung dem persönlichen Ein-

¹⁰⁷ v. Ehrenstein, Schild und Waffen gegen Thierquälerei, 1840, S. 115; Hepp, Commentar über das neue württembergische Straf-Gesetzbuch, Bd. 3, Abt. 1, Kommentar, 1843, S. 545; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 10; v. Mohl, Das württembergische Polizei-Strafgesetz vom 2. Oct. 1839, 1840, S. 74; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 33.

¹⁰⁸ Gebele v. Waldstein, Der Tierschutz im Recht, 1952, S. 8; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 9 f.; a.A. v. Ehrenstein, Schild und Waffen gegen Thierquälerei, 1840, S. 115; Hepp, Commentar über das neue württembergische Straf-Gesetzbuch, Bd. 3, Abt. 1, Kommentar, 1843, S. 545, demzufolge „es genügt, daß schon dem einen oder andern Anwesenden [...] ein Aergerniß gegeben wird.“

¹⁰⁹ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 95 m.w.N.

¹¹⁰ v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 10; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 34.

¹¹¹ GHRegBl. 1847, S. 373.

¹¹² GHRegBl. 1855, S. 449.

¹¹³ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 99; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 12.

greifen des Königs Friedrich Wilhelm III., der in einer Kabinettsordre vom 22.3.1836 auf das Fehlen einer entsprechenden Strafbestimmung hinwies und eine legislative Prüfung veranlasste.¹¹⁴ Diese führte zur Beauftragung des Justizministers v. Kamptz mit der Ausarbeitung eines „Votum[s], die Mißhandlung der Tiere betreffend“,¹¹⁵ das dieser am 28.9.1840 fertigstellte und der Immediat-Kommission des Staatsrats zur Revision des Strafrechts vorlegte. v. Kamptz' Entwurf einer Strafbestimmung lautete:

„Boshafte und muthwillige grausame Behandlung zahmer und wilder Thiere und zu ihrem Gebrauche unnöthige Mißhandlungen derselben, sollen mit viertägiger bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe oder verhältnismäßiger, der Ortsarmenkasse anheim fallender, Geldstrafe geahndet werden.“

Am 15.1.1842 wurde v. Kamptz' Bestimmung in der Immediat-Kommission diskutiert und stark abgeändert.¹¹⁶ Nach redaktionellen Anpassungen lautete die Vorschrift:

„Wer durch boshafte Quälen oder rohe Mißhandlung von Thieren zu Aergerniß Anlaß giebt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu bestrafen.“

Die Abweichungen des Staatsrats beruhten auf dessen Ansicht, ein gesetzliches Verbot in der vorgeschlagenen Ausdehnung würde „in das Gebiet des Strafrechts Handlungen hineinziehen, die, wenn auch unmoralisch, doch nicht verbrecherisch“ seien.¹¹⁷ Tierquälerei sei nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie zu öffentlichem Anlass Ärgernis gebe und dadurch geeignet sei, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl abzustumpfen und die Rohheit zu befördern. Die Bestimmung war in § 543 des Entwurfs von 1843¹¹⁸, in § 427 des Entwurfs von 1845¹¹⁹ (allerdings mit einer auf vier Wochen ermäßigten Gefängnisstrafe), in § 433 des Entwurfs von 1846¹²⁰ sowie in § 442 des Entwurfs von 1847¹²¹ enthalten. Eine Änderung enthielt dann der letzte Entwurf vom 10.12.1850¹²², der in § 312 Nr. 7 mit „Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen“ bedrohte, „wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt“. ¹²³ Das Tatbestandsmerkmal des „Ärgernisgebens“ wurde hier also durch das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ersetzt. Nach alledem lautete die in § 340 Nr. 10 des

¹¹⁴ Die an die Minister Mühler und v. Rochow gerichtete Ordre lautete: „Die Regierung in Liegnitz erzählt in ihrem letzten Zeitungsblatt wieder einen Fall von Thierquälerei und bringt den Mangel gesetzlicher Strafbestimmungen für Vergehen dieser Art in Erinnerung. Sie erhalten hierbei eine Abschrift des betreffenden Passus zur Kenntnissnahme und näherer Erwägung in legislativer Hinsicht.“, abgedruckt bei Schubert/Regge, Gesetzrevision (1825–1848), Abt. 1, Bd. 4, Halbbd. 2, 1993, S. 884.

¹¹⁵ Abgedruckt bei Schubert/Regge, Gesetzrevision (1825–1848), Abt. 1, Bd. 4, Halbbd. 2, 1993, S. 879 (883).

¹¹⁶ Abgedruckt bei Schubert/Regge, Gesetzrevision (1825–1848), Abt. 1, Bd. 4, Halbbd. 2, 1993, S. 752 (762).

¹¹⁷ Hierzu und zum Folgenden Frage Nr. 59 „Ist eine Strafbestimmung gegen die Thierquälerei aufzunehmen?“, Denkschrift über die zur ständischen Berathung gestellten Fragen des Strafrechts, 1843.

¹¹⁸ Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsraths, 1843.

¹¹⁹ Revidierter Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, 1845.

¹²⁰ Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten von der Königlichen Immediat-Kommission dem Plenum des Staatsraths vorgelegt, 1846.

¹²¹ Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, nebst dem Entwurf des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches und dem Entwurf des Gesetzes über die Kompetenz und das Verfahren in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, 1847.

¹²² Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, 1851.

¹²³ Die Vorschrift geht auf Art. 257 Nr. 2 des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1849 zurück, abgedruckt bei Banke, Der erste Entwurf eines Deutschen Einheitsstrafrechts, 1912, S. 106.

Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14.4.1851¹²⁴ (Teil 3, Titel 2: „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“) in Kraft getretene Vorschrift wie folgt:

„Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: [...] wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.“

bb) 1866 annektierte Gebiete

Im Kurfürstentum Hessen (Hessen-Kassel) bestand vor 1866 lediglich eine strafbewehrte Spezialbestimmung gegen Tierquälerei: die „Verordnung vom 11ten Juni 1819, wider das Hetzen des Schlachtviehes“¹²⁵. Die Verordnung bezweckte, dass einerseits die „Grausamkeit des erwähnten Verfahrens aufhöre“ und andererseits die „schädlichen Folgen verhütet werden mögen, welche durch den Genuß des Fleisches von dergleichen gehetzten Thieren entstehen können [...]“. Der Kurfürst Wilhelm I. von Hessen-Kassel¹²⁶ verordnete daher, „daß das Hetzen der Kälber und Hämmel, beim Fortbringen durch die Metzger, bei vier Thalern Strafe, mit Bewilligung der Hälfte derselben für den Angeber, überall nicht Statt finden soll“. Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover vor 1866 entsprach der württembergischen, abgesehen von einer geringfügigen Anpassung des Strafmaßes.¹²⁷ Die „Tierquälerei“ war in § 126 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 25.5.1847¹²⁸ unter den „Vergehen gegen Sittlichkeit und Ordnung“ geregelt und lautete:

„Rohe, Ärgerniß erregende Mißhandlung von Thieren ist mit Verweis, Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit verhältnismäßigem Gefängniß zu ahnden.“

In der Freien Stadt Frankfurt wurde in einer Bekanntmachung des Polizeiamts vom 2.5.1853¹²⁹ „nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen [...] in Erinnerung gebracht, daß 1) das Ueberladen und Mißhandeln der Pferde, 2) das Mißhandeln des Schlachtviehs bei dem Transporte, insbesondere durch Hetzen mit Hunden, 3) das Einspannen der Hunde zum Ziehen, sowie 4) das Einfangen der Singvögel, welche in hiesiger Gegend leben und nisten, namentlich in den Anlagen um die Stadt,¹³⁰ bei Geld- und bei Gefängnißstrafe verboten ist“. Diese Bekanntmachung wurde durch das Polizeistrafgesetz vom 16.9.1856¹³¹ gegenstandslos, das in Art. 5 Nr. 4a wie folgt lautete:

„Mit einer Geldbuße bis zehn Gulden einschließlich wird bestraft: [...] wer durch Mißhandeln, durch Ueberladen oder durch Hetzen auf dem Transporte sich einer Grausamkeit gegen Thiere schuldig macht, oder einheimische Singvögel einfängt oder ihre Nester zerstört.“

¹²⁴ Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, 1851, S. 101.

¹²⁵ Hierzu und zum Folgenden Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für die kurhessischen Staaten, Bd. 2, 1819, S. 37.

¹²⁶ Wilhelm I. regierte als Kurfürst von 1803 bis 1806 und nach seiner Rückkehr aus dem Exil erneut von 1813 bis 1821.

¹²⁷ v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 19.

¹²⁸ Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, 1847, S. 111.

¹²⁹ Amts-Bl. der freien Stadt Frankfurt, 1853, S. 323.

¹³⁰ Das unter Nr. 4 erwähnte Verbot des Einfangens einheimischer Singvögel stellt eine frühe Artenschutzregelung und keine Bestimmung gegen Tierquälerei dar.

¹³¹ Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt, Bd. 13, 1856, S. 211.

In den übrigen, später zur preußischen Provinz Hessen-Nassau zusammengefassten Gebieten bestanden vor 1866 keine Strafbestimmungen gegen Tierquälerei.¹³²

f) Bayern, Waldeck-Pyrmont, Braunschweig und Oldenburg

Die Gesetzgebung gegen Tierquälerei in Bayern, Waldeck-Pyrmont, Braunschweig und Oldenburg beruhte auf der preußischen Vorschrift.¹³³ In Bayern wurde die Strafbarkeit wegen „Thierquälerei“ in Art. 100 Abs. 1 des 5. Hauptstücks („Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei“) des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10.11.1861¹³⁴ geregelt. Ebenso wie Preußen bestrafte Bayern das boshafte Quälen oder rohe Misshandeln von Tieren, erweiterte den Tatbestand aber durch den Verzicht auf das Öffentlichkeitsmerkmal erheblich.¹³⁵ Waldeck-Pyrmont (§ 307 Nr. 14 des Strafgesetzbuchs vom 15.5.1855¹³⁶) und Braunschweig (§ 173 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 18.8.1855¹³⁷) führten bereits zuvor vergleichbare Regelungen ein. Das Oldenburgische Strafgesetzbuch vom 3.7.1858¹³⁸ orientierte sich stark am Preußischen Strafgesetzbuch und übernahm unter anderem dessen Regelung zur Tierquälerei (§ 340 Nr. 10 PrStGB) sowohl in der systematischen Stellung als auch im Wortlaut in Art. 318 § 1 lit. i.¹³⁹

g) Baden

In Baden wurde gemäß einer Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26.6.1851¹⁴⁰ jeder, der Tiere boshaft quälte oder auf rohe Weise misshandelte, mit einer Geldbuße bis zu 25 Gulden oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen, im Wiederholungsfall stets mit Gefängnis bestraft. Bei der Schaffung des Polizeistrafgesetzbuchs im Jahr 1863 verzichtete man zwar auf eine derart

¹³² So auch *Eberstein*, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 111; *v. Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 20.

¹³³ *v. Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 20; *Morié*, Das Vergehen der Tierquälerei, 1984, S. 53; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 35.

¹³⁴ Beilage II. zum Gesetz vom 10.11.1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, GBl. Kgr. Bayern 1862, S. 321. Art. 100 Abs. 1 PolStGB lautete: „Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft.“ Bereits zuvor existierten in Bayern eine Verordnung des Nürnberger Magistrats von 1838, die Tierquälerei „mit einer Strafe von einem bis zu drei Thalern, nach Umständen mit Arrest“ bedrohte, sowie ein Ministerialreskript an die Kreisregierungen vom 16.6.1839 mit tierschützerischem Inhalt, jeweils abgedruckt bei *Schubert/Regge*, Gesetzrevision (1825–1848), Abt. 1, Bd. 4, Halbbd. 2, 1994, S. 895 f.

¹³⁵ *Eberstein*, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 113; *v. Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 21; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 36.

¹³⁶ Strafgesetzbuch für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Fürstl. Waldeck. RegBl. 1855, S. 37. § 307 Nr. 14 StGB, der ebenso wie die preußische Norm unter den „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ geregelt war, lautete: „Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: [...] wer Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.“

¹³⁷ Polizei-Straf-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig, Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande, Jg. 42, 1855, S. 313. § 173 PolStGB („Thierquälerei“) war unter den „Vergehen wider die Sitten“ geregelt und lautete: „Wer Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt: Geldbuße bis 5 Thaler, beim Rückfalle Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 14 Tagen.“

¹³⁸ Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg, GesetzBl. für das Herzogthum Oldenburg, Bd. 16, 1858, S. 371.

¹³⁹ Vgl. *v. Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 22; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 36.

¹⁴⁰ Die Bestrafung der Thierquälerei betreffend, Verord.-Bl. für den Mittelrheinkreis, 1851, S. 37.

weitreichende Regelung, wollte der durch Tierquälerei begünstigten Verrohung jedoch weiterhin wirksam entgegenreten.¹⁴¹ In § 78 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31.10.1863¹⁴² (Teil 2, Titel 2: „Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Sittlichkeit“) wurde die „Thierquälerei“ wie folgt geregelt:

„Wer durch rohe Mißhandlung von Thieren öffentliches Aergerniß erregt, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft.“

Ob sich das öffentliche Ärgernis unmittelbar durch die Handlung selbst oder erst durch deren späteres Bekanntwerden einstellte, war gleichgültig.¹⁴³

h) Mecklenburg

In Mecklenburg existierte eine „Verordnung, betreffend die Bestrafung der Thierquälerei“ vom 10.4.1865¹⁴⁴:

„Wer Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich gehören oder nicht, auf rohe und böswillige oder muthwillige Art mißhandelt oder quält, ist von der Polizeibehörde des Ortes, wo die That begangen ist, nach Beschaffenheit des Falles mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.“

i) Die Freien Städte (Hamburg, Bremen, Lübeck)

In den Freien Städten Hamburg, Bremen und Lübeck wurde die Tierquälerei überwiegend als „Polizei-übertretung“ eingestuft und fiel somit in den Zuständigkeitsbereich der Polizei.¹⁴⁵ In Hamburg gab es anfangs lediglich eine Spezialbestimmung in Form einer Polizeiverfügung vom 14.4.1836.¹⁴⁶ Diese untersagte den Verkauf von „ausgenommenen“¹⁴⁷ Vogelnestern mit Eiern und jungen Vögeln“ sowie von „geblendeten Singvögeln“ unter Androhung einer Geldstrafe von zehn Reichstalern oder, je nach Umständen, einer Gefängnisstrafe. Zwar wurde allein das Blenden von Singvögeln in dieser Verfügung nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt, doch brachte die Behörde ihre Missbilligung gegenüber dem „aus niedrigen Gewinnsucht entspringenden[n] Mißbrauch des Blendens von Singvögeln“ zum

¹⁴¹ Vgl. Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden, 1861/63, Beilagenheft 4, Hälfte 2, S. 591 f.; Beilagenheft 6, Hälfte 1, S. 393; hierzu auch *Eberstein*, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 114; v. *Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 22.

¹⁴² BadRegBl. 1863, S. 439.

¹⁴³ v. *Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 45; *Jolly*, Das Polizeistrafgesetzbuch und das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen für das Großherzogthum Baden, Kommentar, 1864, S. 166 § 78.

¹⁴⁴ RegBl. Meckl.-Schw. 1865, S. 100 f.

¹⁴⁵ v. *Hippel*, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 25 f.; *Wiegand*, Die Tierquälerei, 1979, S. 36.

¹⁴⁶ Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln, Sammlung der Verordnungen der freyen Hanse-Stadt Hamburg, seit 1814, Bd. 14 (1835/36), 1837, S. 363 f.

¹⁴⁷ „Ausgenommen“ ist hier im Sinne von „entwendet“ zu verstehen.

Ausdruck. Erst das Criminalgesetzbuch vom 30.4.1869¹⁴⁸ enthielt in Teil 2, Titel 8 („Verbrechen“¹⁴⁹ wider die Sittlichkeit“) eine allgemeine Strafvorschrift gegen „Tierquälerei“. Gem. Art. 165 wurde „boshafte oder muthwilliges Quälen von Thieren [...] mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldstrafe“ bestraft. In Bremen untersagte die polizeiliche Verordnung vom 22.1.1846¹⁵⁰ bei „angemessener Strafe“ die Misshandlung von Pferden „durch unmäßiges Beladen der Fuhrwerke“ und bedrohte „sonstige Handlungen der Tierquälerei“ mit „nachdrücklicher Strafe“. Diese Verordnung wurde durch die Bekanntmachung der Polizeidirektion vom 21.3.1857¹⁵¹ ergänzt. Letztere untersagte unter Androhung „nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe“, mit Hunden bespannte Wagen oder Fuhrwerke zu überladen sowie eingespannte Hunde insbesondere durch rasches Fahren zu überanstrengen. Die Strafandrohung galt außerdem für diejenigen Fuhrwerksbesitzer, die sich oder andere Personen von Hunden ziehen ließen, sowie für diejenigen, die ihrer ununterbrochenen Aufsichtspflicht gegenüber den Hunden nicht nachkamen. In Bremen wurde der Tierschutz somit nicht durch eine zentrale Bestimmung gegen Tierquälerei, sondern lediglich durch – ihrem Wortlaut nach zumindest weitgehende – Spezialvorschriften gewährleistet.¹⁵² Auch in Lübeck galten vor 1870 ausschließlich Spezialbestimmungen zum Tierschutz.¹⁵³ Gemäß Senatsverordnung vom 28.9.1853¹⁵⁴, Bestimmung Nr. 6, wurde untersagt, Hundefuhrwerke unverhältnismäßig mit Personen oder Sachen zu belasten. Gemäß Bestimmung Nr. 7 derselben Verordnung wurden Zuwiderhandlungen mit „Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe“ bedroht. Die Bestimmung Nr. 6 dürfte primär der öffentlichen Sicherheit und allenfalls mittelbar dem Tierschutz gedient haben. Dies ergibt sich bereits aus dem einleitenden Satz der „Verordnung, die Hundefuhrwerke betreffend“, in dem als Zweck ausdrücklich die „Vermeidung von Gefahren, welche durch dieselben entstehen können“ genannt wird. Mit der Senatsverordnung vom 17.11.1860¹⁵⁵ wurde Schlachtvieh durch Vorgaben zum schonenden Laden, Transport und Entladen vor Misshandlung geschützt. Ein Verstoß gegen diese Verordnung wurde mit einer Geldstrafe von bis zu 30 Mark oder einer angemessenen Gefängnisstrafe geahndet. Der tierschutzrechtliche Aspekt ist hier evident und ergibt sich bereits aus dem Einleitungssatz der Verordnung, wonach diese die „Verhütung der Mißhandlungen, denen das Schlachtvieh bisher auf dem Transporte oft ausgesetzt war“ bezweckte.

(Beitrag wird fortgesetzt.)

¹⁴⁸ Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 5, 1869, S. 132.

¹⁴⁹ Das Gesetz bezeichnete alle strafbaren Handlungen als „Verbrechen“.

¹⁵⁰ Polizeiliche Verordnung wider Mißhandlung der Pferde und sonstige Handlungen der Tierquälerei, Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahre 1846, 1847, S. 2 f.

¹⁵¹ Bekanntmachung der Polizeidirektion, die Mißhandlung von Thieren, insbesondere vor Wagen gespannten Hunden betreffend, GesetzBl. der freien Hansestadt Bremen (1857), 1858, Anh., S. 113 f.

¹⁵² Vgl. v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 26; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 37.

¹⁵³ Eberstein, Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, 1999, S. 117; v. Hippel, Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, 1891, S. 26; Wiegand, Die Tierquälerei, 1979, S. 37.

¹⁵⁴ Verordnung, die Hundefuhrwerke betreffend, Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. 20 (1853), 1854, S. 147.

¹⁵⁵ Verordnung, den Transport des zum Schlachten bestimmten Viehes betreffend, Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. 27, 1860, S. 73 f.